# Gutachten
# zum weiterbildenden Master-Studiengang
# „General Management" (Master of Business Administration; MBA)
# an der DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen
# am Standort Bad Sooden-Allendorf

## I. Vorbemerkung:

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen zur Akkreditierung eingereichten weiterbildenden Master-Studiengangs „General Management" (*Teilzeitstudium*) fand am 06.02.2013 in der DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen am Standort Bad Sooden-Allendorf statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterin und Gutachter berufen:

als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:
Frau Prof. Dr. Dagmar Ackermann, *Hochschule Niederrhein, Krefeld*
Herr Prof. Dr. Gerd Spiesmacher, *Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt*

als Vertreter der Berufspraxis:
Herr Robert Volland, *HMT-Fahrzeugtechnik GmbH, Gerstungen*

als Vertreter der Studierenden:
Herr Tobias Beck, *Hochschule Ravensburg-Weingarten*

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 23.02.2012; Drs. AR 25/2012) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes", die „konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem", das „Studiengangskonzept", die „Studierbarkeit", das „Prüfungssystem", „studiengangsbezogene Kooperationen", die (personelle, sächliche und räumliche) „Ausstattung", „Transparenz und Dokumentation", die Umsetzung von Ergebnissen der „Qualitätssicherung" im Hinblick auf die „Weiterentwicklung" des Studienganges sowie die Umsetzung von „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit". Bei „Studiengängen mit besonderem Profilanspruch" sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedern sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 23.02.2012; Drs. AR 25/2012).

## II. Der zu akkreditierende Studiengang:

Der von der DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, am Standort Bad Sooden-Allendorf angebotene Studiengang „General Management“ ist ein weiterbildender Master-Studiengang, in dem insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 25 Stunden. Der Studiengang ist als ein in vier Semestern Regelstudienzeit und in Teilzeit zu studierender Fernstudiengang konzipiert.

Der Gesamt-Workload beträgt 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 280 Stunden Präsenzstudium und 1.970 Stunden Selbststudium (inkl. Studium der Studienhefte). Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, von denen 13 erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (MBA) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel ein 210 CP umfassender erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie der Nachweis einer zweijährigen Berufserfahrung. Dem Studiengang stehen insgesamt 60 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden soll zum Wintersemester 2013/2014 erfolgen.

## III. Gutachten

### 1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind nach Auffassung der Gutachtergruppe in den Modulbeschreibungen durchgängig kompetenzorientiert zu formulieren. Das Studiengangskonzept orientiert sich darüber hinaus an Qualifikationszielen. Diese entsprechen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

### 2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Hochschule sollte deutlich machen, dass die verwendeten Studienhefte auf Masterniveau konzipiert sind und anhand einer Übersicht Transparenz dahingehend schaffen, in welchen weiteren Studiengängen die jeweiligen Studienbriefe eingesetzt werden. Bezüglich der Zulassung von Studierenden, die über einen 180 CP umfassenden Bachelorabschluss verfügen, ist die Regelung dahingehend zu spezifizieren, als deutlich werden muss, dass es sich lediglich um

Einzelfälle handeln kann, die auf Basis einer ebenfalls zu definierenden Regelung zum Studiengang zugelassen werden. Dabei sind gemäß der verbindlichen Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben in den Zugangsvoraussetzungen die fachlich-inhaltlichen Anforderungen zu definieren, die von einer Bewerberin oder einem Bewerber erwartet werden. Voraussetzung ist der Nachweis der nach den Zugangsvoraussetzungen vorgesehenen Qualifikation. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 sowie die landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen werden über die genannten Aspekte hinaus erfüllt. Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 sowie der verbindlichen Auslegung dieser Vorgaben durch den Akkreditierungsrat.

**3. Studiengangskonzept**

Das Studiengangskonzept des MBA-Studiengangs „General Management" betreffend erachtet die Gutachtergruppe eine deutliche Profilschärfung, auch in Bezug auf die Studienhalte, sowie eine entsprechende Überarbeitung des Modulhandbuches als erforderlich. Dabei sollten die Zielgruppe definiert werden, die Qualifikationsziele des Studiengangs an dieser ausgerichtet werden und das Modulhandbuch entsprechend überarbeitet werden. Es ist darüber hinaus darauf zu achten, dass die Studienhefte inhaltlich dem Anspruchsniveau eines Masterstudiums genügen Das Studiengangskonzept entspricht darüber hinaus den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen" formulierten Anforderungen.

**4. Studierbarkeit**

Die Studierbarkeit ist gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen" gewährleistet.

**5. Prüfungssystem**

Das Prüfungssystem entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen" formulierten Anforderungen.

**6. Studiengangsbezogene Kooperationen**

Dieses Kriterium hat für den vorliegenden Studiengang keine Relevanz.

**7. Ausstattung**

Die Ausstattung entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen" formulierten Anforderungen.

**8. Transparenz und Dokumentation**

Das Modulhandbuch ist redaktionell zu überarbeiten: Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich Redundanzen und Inkonsistenzen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Die Literaturangaben sollten auf Konsistenz hinsichtlich der Qualifikationsziele der jeweiligen Module überprüft und ggf. korrigiert werden sowie hinsichtlich ihrer formalen Darstellung redaktionell überarbeitet werden. Die Rubrik „Verwendbarkeit des Moduls" sollte die tatsächlich vorgesehenen

Verflechtungen der Studiengänge untereinander abbilden. Außerdem sollten die in den einzelnen Modulen vorgesehenen Lehrformen spezifiziert werden. Virtuelle Veranstaltungen und Modulteile sollten gleichermaßen in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden. Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

**9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

**10. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Der besondere Profilanspruch Teilzeit und Fernstudiengang genügt den damit verbundenen Kriterien und Anforderungen.

**11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Bezüglich der getroffenen Regelung, die vorsieht, dass Nachteilsausgleiche nur dann geltend gemacht werden können, wenn dabei keine Benachteiligung der anderen Studierenden entsteht, empfiehlt die Gutachtergruppe nachdrücklich, auf die entsprechende Regelung (§ 22 Abs. 7) in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen zu verzichten. Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs über den genannten Aspekt hinaus umgesetzt.